

## Kurz-Info 2003

München, im Januar 2003

Sehr geehrtes Mitglied,

wir informieren Sie über die im Jahr 2003 geltenden Beitragswerte und über die Entwicklung Ihres Versorgungswerkes.

### 1. Pflichtbeiträge 2003

Beitragsbemessungsgrenze: **5.100,00 EURO** Beitragssatz: **19,5 %**

#### Monatliche Beiträge:

Höchstbeitrag: **994,50 EURO** Halber Höchstbeitrag: **497,25 EURO**  
 Mindestbeitrag: **124,30 EURO** Halber Mindestbeitrag: **62,15 EURO**

Auf Antrag wird Beitragsermäßigung für selbständige Apotheker/innen gewährt, wenn die beiden nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Erste Voraussetzung: **Jahresumsatzgrenze 918.000,00 EURO wird nicht erreicht**  
 Zweite Voraussetzung: **Jahresgewinngrenze 61.200,00 EURO wird nicht erreicht**

#### **Wichtiger Hinweis:**

Die vorstehend genannten Pflichtbeiträge entsprechen dem geltenden Satzungsrecht, das an die jeweils aktuellen Werte der gesetzlichen Rentenversicherung gebunden ist und zumindest bei den Apothekenmitarbeiterinnen und –mitarbeitern im Hinblick auf die Ersatzfunktion (Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) auch gebunden sein muss. Dem Versorgungswerk ist die deutliche Anhebung der Pflichtbeiträge bewusst, die unglücklicherweise mit den zu erwartenden Einkommenseinbußen als Folge gesetzlicher Maßnahmen (u.a. Beitragssatzsicherungsgesetz) zusammentrifft. Die Erhöhung des Pflichtbeitrages für Mitarbeiter (über den Arbeitgeberanteil sind auch die Selbständigen betroffen) ist – wie eingangs erwähnt – leider nicht zu vermeiden. Dagegen kann die Beitragshöhe für Selbständige im Rahmen der Satzungsautonomie eigenständig geregelt werden. Der Verwaltungsausschuss der Bayerischen Apothekerversorgung wird sich in seiner nächsten Sitzung Ende Februar mit dem Thema befassen und über Möglichkeiten einer weitergehenden Beitragsermäßigung für Selbständige bereits für das laufende Jahr 2003 beraten. Über Ergebnisse wird im Internet unter [www.versorgungskammer.de/bapv](http://www.versorgungskammer.de/bapv) (Aktuelles/Sonderinformationen) informiert werden.

### 2. Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

Prüfen Sie bitte, ob die Versorgung, die Sie aufgrund Ihrer Pflichtbeiträge zu erwarten haben, Ihrem Sicherheitsbedürfnis für das Alter, für Berufsunfähigkeit und für Ihre Angehörigen genügt. Sofern Sie noch finanziellen Spielraum haben, können Sie durch freiwillige Mehrzahlungen Ihre Versorgungsanwartschaft steigern.

Der für 2003 mögliche Betrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2003 abzüglich der Pflichtbeiträge 2003. Soweit der für 2002 mögliche Einzahlungsrahmen nicht ausgeschöpft wurde, steht er für Einzahlungen im Jahr 2003 zusätzlich zur Verfügung. Die Bewertung erfolgt nach Satzung entsprechend dem Lebensalter bei Zahlungseingang.

**Die Einzahlungshöchstgrenze 2003 liegt bei 29.835,00 EURO.** Die Einzahlungshöchstgrenze 2002 lag bei 25.785,00 EURO.

Für die über 55-jährigen Mitglieder ist die persönliche Beitragsbewertungsgrenze ausschlaggebend dafür, ob statt des günstigeren allgemeinen Bewertungsprozentsatzes der besondere Bewertungsprozentsatz angewendet werden muss.

#### 2.1 Freiwillige Mehrzahlungen für Mitglieder der Geburtsjahre 1948 bis 1957 besonders wichtig!

In dem 10-Jahreszeitraum vom 46. bis zum 55. Lebensjahr geleistete Einzahlungen (Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen) sind Maßstab für die persönliche Beitragsbewertungsgrenze. Je höher sie liegt (günstigstenfalls 100 %), desto mehr freiwillige Mehrzahlungen werden auch bei Zahlung nach dem 55. Lebensjahr durch den allgemeinen Bewertungsprozentsatz begünstigt.

#### 2.2 Persönliche Beitragsbewertungsgrenze

Für die Mitglieder der Jahrgänge 1946 und älter ist die persönliche Beitragsbewertungsgrenze bereits in Kraft getreten.

Für Mitglieder des Jahrganges 1947 tritt diese zum 01.01.2003 erstmals in Kraft. Dieser Personenkreis erhält hierüber einen gesonderten Bescheid.

### 3. Hinweise zur Einzahlung

Die Pflichtbeiträge zur Bayerischen Apothekerversorgung werden zum Ende des jeweiligen Kalendermonats fällig; eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt. Die Mahngebühr beträgt 5,- EURO.

Pünktliche Zahlung stellen Sie durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren sicher, die durch § 23 Abs. 1 Satz 2 der Satzung generell vorgesehene Zahlungsweise.

*Falls Sie nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen sollten, geben Sie bitte bei allen Einzahlungen Ihren **Namen**, Ihre **Mitgliedsnummer** und den **Verwendungszweck** (für welchen Zeitraum der Pflichtbeitrag bestimmt ist bzw. für welches Jahr die freiwillige Mehrzahlung gelten soll) an.*

*Wenn Sie als **Arbeitgeber/in** die Beiträge für Ihre Mitarbeiter/innen in Form einer **Sammelüberweisung für mehrere Mitglieder** abführen, ist es unbedingt erforderlich, eine **Beitragsliste mit genauer Aufschlüsselung** (Name, Mitgliedsnummer, Einzelbeitrag) **rechtzeitig vor Eintreffen der Zahlung** einzureichen. Nur auf diese Weise ist eine korrekte Zuordnung auf die Beitragskonten der einzelnen Mitglieder möglich.*

## 4. Satzungsänderung und Dynamisierung

Der Landesausschuss hat in seiner Sitzung am 15.10.2002 einstimmig die folgenden Satzungsänderungen beschlossen:

- Änderung der Bewertungsprozentsätze für Einzahlungen ab 01.01.2003

Einzahlungen ab 01.01.2003 werden nach den bereits im Wichtigen Rundschreiben von November 2002 mitgeteilten Bewertungsprozentsätzen bewertet (Mitglieder der früheren Gruppe A erhielten dieses Rundschreiben nicht, da nicht betroffen).

- Anspruch auf Ruhegeld aus der früheren Gruppe A

Bisher hatten die Mitglieder der früheren Gruppe A erst Anspruch auf das Ruhegeld (grundsätzlich ab dem 65. Lebensjahr) nach Aufgabe der beruflichen Tätigkeit. Ab 01.01.2003 gilt für Mitglieder der früheren Gruppe A: spätestens ab dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt, besteht Anspruch auf Ruhegeld, ohne dass die Berufstätigkeit aufgegeben werden muss. Auch die Verpachtung der Apotheke steht dem Ruhegeldanspruch ab dem 70. Lebensjahr nicht mehr entgegen. Zugleich werden die entsprechenden Einschränkungen beim Witwen-/Witwergeld aufgehoben.

**Hinweis:** Die Satzungsänderung wurde amtlich veröffentlicht und in der Fachpresse abgedruckt. Der Satzungstext kann im Internet abgerufen werden; ein neues Satzungsheft wird spätestens im Frühjahr 2003 zur Verfügung stehen und auf Anforderung zugesandt.

Ebenfalls einstimmig traf der Landesausschuss folgende Entscheidungen zur Dynamisierung:

- Die bis zum 31.12.2002 erworbenen Rentenpunkte werden zum 01.01.2003 um 12,2 % reduziert. Da gleichzeitig der Rentenbemessungsfaktor, mit dem die Rentenpunkte in Euro-Beträge umgerechnet werden, für im Jahr 2003 eintretende Versorgungsfälle mit 1,0 (im Vorjahr 0,878) festgestellt wurde, sind die bereits erworbenen Versorgungsanswartschaften in ihrem Wert voll erhalten geblieben (vgl. auch hierzu Rundschreiben vom November 2002).
- Die Versorgungsleistungen werden im Jahr 2003 nicht dynamisiert.

## 5. Geschäftsbericht 2001

Der Geschäftsbericht für das Jahr 2001 liegt vor. Mitglieder können ihn beim Versorgungswerk anfordern.

Die wichtigsten Daten: Dem Versorgungswerk gehörten am 31.12.2001 25.198 aktive Mitglieder sowie 4.751 Ruhegeldempfänger und Hinterbliebene an. Das Beitragsaufkommen betrug 165 Mio. Euro, die Versorgungsleistungen, einschließlich der Dynamisierungszuschläge, beliefen sich auf 66,1 Mio. Euro. Die Kapitalanlagen erreichten Ende 2001 den Stand von 4,048 Mrd. Euro; sie dienen als Rückstellung für laufende und künftige Versorgungsleistungen.

## 6. Blauer Meldeblock/Jahresentgeltmeldung für Angestellte

Bitte erinnern Sie Ihren Arbeitgeber bzw. denken Sie als Arbeitgeber daran, dass die Jahresentgeltmeldung 2002 bis spätestens **15. April 2003** an das Versorgungswerk einzusenden ist. Das Meldeblatt wird auch von Mitgliedern benötigt, die nicht tätig waren, sich im Mutterschutz/Elternzeit befanden oder eine sozialversicherungsfreie Tätigkeit ausgeübt haben. Von Mitgliedern, deren Arbeitgeber monatlich Datevmeldungen oder andere Nachweise einsenden und von Mitgliedern, von denen uns bereits bekannt ist, dass ihr Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze liegt, benötigen wir keine Jahresmeldung.

Nähere Hinweise zum Verfahren finden Sie im Internet unter [www.versorgungskammer.de/bapv](http://www.versorgungskammer.de/bapv) (Aktuelles/Sonderinformationen).

## 7. Allgemeine Hinweise zur Bayerischen Apothekerversorgung

### 7.1 Beitragsübernahme durch die Arbeitsämter

Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Übergangsgeld übernehmen die Arbeitsämter i.d.R. die Beitragszahlung zum Versorgungswerk. Wir raten Ihnen dringend, den Antrag auf Beitragsübernahme zugleich mit dem Antrag auf Leistungen des Arbeitsamtes zu stellen.

### 7.2 Beitragsübernahme durch die Pflegekasse

Für ehrenamtlich Pflegende ist in aller Regel eine Beitragsübernahme aus dem Pflegegeld zum Versorgungswerk möglich. Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls mit der Pflegekasse und mit uns in Verbindung.

### 7.3 Mitglieder in Ausübung einer nichtpharmazeutischen Tätigkeit

Falls Sie in eine nichtpharmazeutische Tätigkeit wechseln, dürften sich Änderungen in der Höhe der zur Bayerischen Apothekerversorgung zu entrichtenden Pflichtbeiträge ergeben. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung.

### 7.4 325-Euro-Jobs

Im Zeitpunkt der Drucklegung dieses Informationsschreibens zeichnen sich Änderungen bei den sog. „Mini-Jobs“ ab. Detailregelungen sind noch nicht beschlossen. Wir werden zu gegebener Zeit unsere Internetseite (Aktuelles/Sonderinformationen) aktualisieren und bitten um Beachtung.

### 7.5 Informationstätigkeit der Bayerischen Apothekerversorgung

Informationen erhalten Sie telefonisch und schriftlich. Sie finden uns auch im Internet. Zu einem persönlichen Beratungsgespräch besteht Gelegenheit in unserem Bürogebäude in München.

Informationen über die Bayerische Apothekerversorgung sollten Sie im eigenen Interesse direkt beim Versorgungswerk einholen; nur hier erhalten Sie verbindliche und zutreffende Auskünfte.

Auskünfte über Ihren eigenen Versorgungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom hierfür zuständigen Versorgungsträger (i. d. R. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 10704 Berlin oder deren örtliche Auskunfts- und Beratungsstellen). Dem Versorgungswerk sind zu Fragen des Sozialversicherungsrechts keine verbindlichen Äußerungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen  
und besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2003

Ihre  
Bayerische Apothekerversorgung

Bankverbindungen:  
Bayerische Landesbank Girozentrale München (BLZ 700 500 00) Kto.-Nr. 24 002  
Deutsche Apotheker- und Ärztekasse München (BLZ 700 906 06) Kto.-Nr. 00 01 133 772

Bei Einzahlungen bitte Hinweise unter Nr. 3 dieser Info beachten!

Die Bayerische Apothekerversorgung behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Insbesondere sind Vervielfältigungen jeglicher Art, auch auszugsweise, sowie eine Weitergabe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Apothekerversorgung zulässig.